Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

EINGANG
24. JUNI 2015

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. Juni 2015

Aktenzeichen I 1 -2635
bei Antwort bitte angeben

MR Köster
Telefon 0211 855-3338
Telefax 0211 855-
sven-
axel.koester@mais.nrw.de

An den
Vorsitzenden des Vorstands
der Stiftung Zentrum für Türkeistudien
und Integrationsforschung
Herrn Wolfram Kuschke
Altendorferstr. 3

45127 Essen

Institutionelle Förderung des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)
Versicherungsschutz

Sehr geehrter Herr Kuschke,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, Ihnen Informationen über den Selbstversicherungsgrundsatz des Landes und den sich daraus ergebenden Folgewirkungen für das ZfTI mitzuteilen.

Das ZfTI wird vom Land gemäß § 28 Haushaltsgesetz institutionell gefördert. Hieraus resultieren besondere Rechte aber auch Pflichten für das ZfTI. Von der Grundidee soll ein institutioneller Zuwendungsempfänger wie eine Landeseinrichtung behandelt werden. Insbesondere gilt für den Zuwendungsempfänger auch der Grundsatz der Selbstversicherung. Danach versichert das Land seine Risiken grundsätzlich nicht. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch Gesetz oder Ortstatut ein Versicherungszwang besteht. Zudem sind weitere Ausnahmen mit Einwilligung des FM möglich.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709, 719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der „Landesschutz“ gilt für alle erdenklichen Schäden, die der Stiftung entstehen können. Hierzu gehören insbesondere auch die Schäden, die Mitarbeiter oder Organmitglieder der Stiftung im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen.

Ferner muss der institutionelle Zuwendungsempfänger auch das sog. Besserstellungsverbot beachten. Beschäftigte des Zuwendungsempfängers dürfen danach nicht bessergestellt werden als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Der Abschluss von Versicherungen für Beschäftigte der Stiftung ist damit zusätzlich durch das Besserstellungsverbot beschränkt.

Vor diesem Hintergrund wurde unter Beteiligung des Finanzministeriums geprüft, ob für das ZfTI der Abschluss einer sog. D&O - und einer Betriebshaftpflichtversicherung möglich ist. Dies war aus verschiedenen Gründen zu verneinen. Maßgeblich war insbesondere, dass für den Vorstand keine besonderen haftungsbegründenden Risiken im Rechtsverkehr nach außen gesehen werden. Die genannten Versicherungen entfalten ihre Schutzwirkung damit im Wesentlichen auf Beschäftigte des ZfTI, für die der Abschluss derartiger Versicherungen ohnehin nach dem Besserstellungsverbot untersagt ist.

Auch nach erneuter Prüfung halte ich den Abschluss der genannten Versicherungen für nicht zulässig und auch nicht für erforderlich. Eine Berücksichtigung der Kosten als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderung ist damit leider nicht möglich.

Sofern – wider Erwarten - ein Schaden aus einer Pflichtverletzung eines Beschäftigten oder eines Organmitglieds des ZfTI entstehen sollte, wäre wie folgt zu verfahren:

Der Schaden ist zunächst durch das ZfTI festzustellen und zu beziffern. Danach ist mit dem Land als Zuwendungsgeber abzuklären, wie der entstandene Schaden auszugleichen ist. Dies wird maßgeblich von der Schadenshöhe abhängen. Ich möchte nicht verschweigen, dass kleinere Schäden gfls. durch Einsparungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplans aufgefangen werden müssen. Klar ist aber auch, dass dies für größere Schäden nicht gelten kann. Hier wird das Land seinen besonderen Verpflichtungen gegenüber dem institutionellen Zuwendungsempfänger nachkommen müssen.

Wie in jedem Schadensfall wird auch zu prüfen sein, ob Regressforderungen geltend gemacht werden können. Für alle Mitarbeiter des ZfTI gilt dabei die allgemeine „Amtshaftung" des öffentlichen Dienstes. D.h. bei Fahrlässigkeit ist ein Regress regelmäßig ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind hingegen entsprechende Forderungen geltend zu machen.

Für ehrenamtliche Mitglieder, die unentgeltlich in Gremien tätig sind, gilt nach § 31 a i.V.m. § 86 S.1 BGB das Gleiche. Eine Haftung kommt damit allenfalls bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zu einem besseren Verständnis des Sachverhalts beigetragen zu haben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Geschäftsführung der Stiftung über den Inhalt dieses Schreibens informieren könnten. Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hans Lauf)

Stiftungs Info Haftung

Nr. 4 | Stand: 05/2015
In Kooperation mit der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Exklusiv für Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen www.stiftungen.org

Wie Stiftungsorgane sich vor Fehlern schützen

Erläuterungen zur Haftung unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensanlage

von Dr. Hedda Hoffmann-Steudner und Dr. Verena Staats

Einleitung Eine rechtsfähige Stiftung als Vorstand zu führen ist – je nach ihrer Größe – nicht weniger komplex als ein Unternehmen zu leiten. Dass ein Vorstand „nur" den im Stiftungsgeschäft beschriebenen Auftrag wirkungsvoll und effizient zu erfüllen hat, klingt zunächst überschaubar. Mit der zunehmenden Professionalisierung des Stiftungswesens haben jedoch auch die Ansprüche der Finanz- und Aufsichtsbehörden sowie die Erwartungen der Öffentlichkeit erheblich zugenommen.

Eine der Hauptaufgaben von Vorständen ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Kapital ist einerseits im Bestand zu erhalten, andererseits müssen aber auch Erträge für die Erfüllung des Zwecks erwirtschaftet werden. In einer lang andauernden Niedrigzinsphase entspricht dies der Quadratur des Kreises. Insbesondere die Vermögensverwaltung stellt Vorstände vor wichtige Entscheidungen, die sich im Nachhinein mitunter als fehlerhaft und damit haftungsträchtig herausstellen können. In diesem Zusammenhang sorgt auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Haftung wegen Verlusten im Rahmen der Vermögensverwaltung einer Stiftung für Verunsicherung in Stiftungskreisen.[1] Auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt[2] trägt dazu bei: Es enthält Feststellungen, die nahelegen, dass eine risikobehaftete Anlage stiftungsrechtlich generell verboten und daher insbesondere die Investition in geschlossene Immobilienfonds für Stiftungen grundsätzlich ungeeignet sei.

Die Stiftungsinfo Nr. 4 erläutert die zivil- (1.) und steuerrechtlichen (2.) Grundlagen der Haftung, insbesondere die Innenhaftung von Vorständen gegenüber der Stiftung, sowie die Haftung bei Kollegialorganen (3.) und informiert darüber, welche Schutzmaßnahmen es gibt (4.). Abschließend wird der Aspekt der strafrechtlichen Haftung thematisiert (5.).

Bundesverband Deutscher Stiftungen

STIFTUNGSINFO

In dieser Reihe geben wir unseren Mitgliedern praxisorientierte Empfehlungen an die Hand, liefern Fakten und beantworten Fragen. Wünschen Sie sich eine Stiftungsinfo für ein konkretes Thema? Für Ihre Anregungen sind wir jederzeit offen.

Alle Stiftungsinfos finden Sie online im geschlossenen Mitgliederbereich unter www.stiftungen.org/stiftungsinfo. Zugangsdaten senden wir Ihnen gern zu.

Nr. 1: Zinskrise
Nr. 2: Gesetzesreform 2013
Nr. 3: Nachhaltig investieren
Nr. 4: Haftung

Inhalt

Zivilrechtliche Haftung ..... S. 2
Steuerrechtliche Haftung ..... S. 6
Haftung bei Kollegialorganen ..... S. 8
Schutzmöglichkeiten ..... S. 11
Strafrechtliche Haftung ..... S. 13
Beratung für Mitglieder ..... S. 15

1 BGH III ZR 509/13 v. 20.11.2014.
2 OLG Frankfurt 1 U 32/13 v. 28.01.2015; vgl. dazu www.stiftungen.org/haftungsfragen.

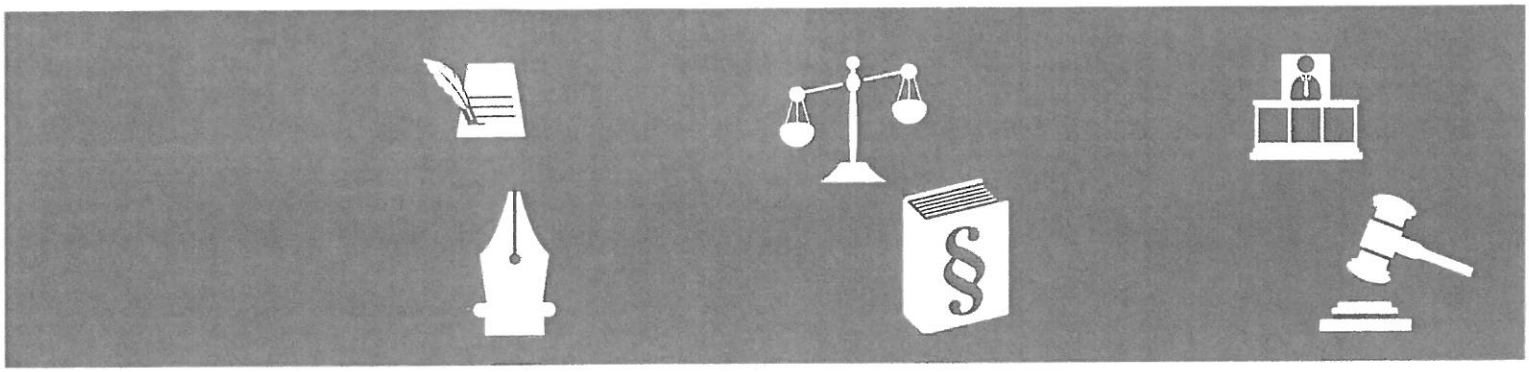

§ 1. Zivilrechtliche Haftung

1.1. Haftung gegenüber Dritten (Außenhaftung)

Die zivilrechtliche Haftung eines Stiftungsvorstandes gegenüber Dritten unterteilt sich in die Haftung bei der Verletzung von vertraglichen Pflichten und die Haftung bei unerlaubten Handlungen außerhalb vertraglicher Beziehungen.

In aller Regel keine vertragliche Haftung durch den Vorstand

a) Verletzung von Vertragspflichten

Ob Arbeits- oder Mietvertrag: Eine vertragliche Haftung des Vorstandes scheidet in aller Regel aus, weil als Vertragspartner die juristische Person in Form der Stiftung auftritt. Der Vorstand als Organ ist lediglich der Vertreter der Stiftung. Eine Haftung des Vorstandes kommt daher auf vertraglicher bzw. vertragsähnlicher Grundlage nur nach § 179 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht. Dieser setzt dabei – verkürzt dargestellt – voraus, dass der Vorstand die ihm eingeräumte Vertretungsmacht überschritten hat und der jeweilige Vertragspartner weder wusste (noch wissen musste), dass dem Vorstand die erforderliche Vertretungsmacht fehlte.

ACHTUNG *Kein Freistellungsanspruch bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen*

b) Unerlaubte Handlungen (Delikt)

Von der Schadensersatzpflicht bis zur Verletzung von Aufsichtspflichten: Im Rahmen der §§ 823 ff. des BGB sind vielfältige Haftungsszenarien denkbar. Gemein ist ihnen in aller Regel, dass sie verschuldensabhängig sind. Ein Vorstand muss demnach mindestens fahrlässig gehandelt haben. Interne Haftungsbeschränkungen (etwa gemäß §§ 86 S.1, 31a Abs. 1 BGB oder vertragliche Haftungsprivilegien) gegenüber Dritten gelten in diesen Fällen nicht. Vorstände, die unentgeltlich bzw. für nicht mehr als 720 Euro im Jahr tätig sind, haben gemäß §§ 86 S. 1, 31a Abs. 2 BGB einen Freistellungsanspruch gegenüber der Stiftung. Dieser greift jedoch nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.

FALLBEISPIEL

Der Vorstand einer Kunststiftung veranstaltet eine Vernissage in einer alten Fabrikhalle. Dabei hat er vergessen, ungesicherte Eisenteile entfernen zu lassen. Ein Besucher verletzt sich und verlangt Schadensersatz vom Vorstand.

Rechtliche Bewertung: Der Besucher hat gemäß §§ 823 ff. BGB einen Anspruch gegen den Vorstand auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten. Soweit der Vorstand ehrenamtlich für die Stiftung tätig ist oder eine Vergütung erhält, die jährlich den Betrag von 720 Euro nicht überschreitet, hat er gegenüber der Stiftung einen Freistellungsanspruch.

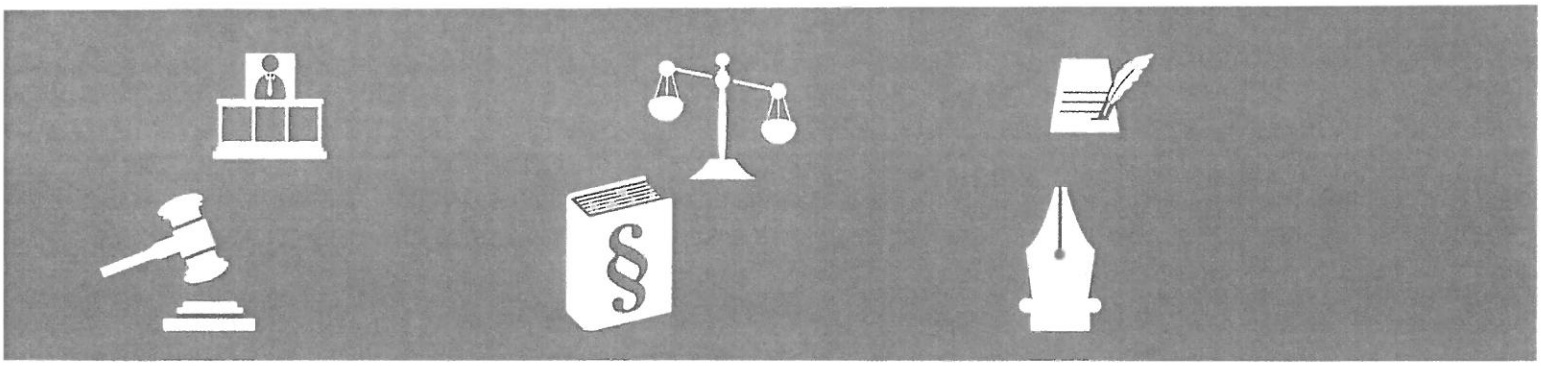

1.2. Haftung gegenüber der Stiftung (Innenhaftung)

Bei der zivilrechtlichen Innenhaftung von Stiftungsvorständen kommen vor allem die Bestimmungen des BGB zum Tragen. Hierbei stehen die objektive Verletzung von Pflichten des Vorstandes und seine subjektive Verantwortlichkeit im Mittelpunkt der Betrachtung.

Die Innenhaftung ist vereinzelt in Landesstiftungsgesetzen geregelt, z.B. in Art. 7 StiftG Bayern und § 8 StiftG Hessen. Da die Landesstiftungsgesetze nicht die Innenhaftung nach dem BGB verdrängen, allerdings teilweise niedrigere Anforderungen an die Tatbestände stellen (einfache Fahrlässigkeit führt ohne Einschränkung der Ehrenamtlichkeit nicht zur Haftung), sind sie praktisch irrelevant.

In aller Regel findet die zivilrechtliche Innenhaftung ihre Anspruchsgrundlage in § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit §§ 86 S. 1, 27 Abs. 3, 664 ff. BGB. Dabei muss der Schaden kausal auf einer objektiven Pflichtverletzung des Vorstandes beruhen und der Vorstand muss subjektiv für diese verantwortlich sein.

a) Objektive Pflichtverletzung

Stiftungsvorstände unterliegen allgemeinen Treuepflichten.

Um beurteilen zu können, inwieweit eine objektive Pflichtverletzung vorliegt, ist zu berücksichtigen, welche Pflichten ein Stiftungsvorstand überhaupt hat. Zunächst einmal unterliegt ein Vorstand den allgemeinen Treuepflichten des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person. Darunter fällt die Pflicht zum loyalen Einsatz für die Stiftung, das Verbot der eigennützigen Ausnutzung der Organstellung, ein Wettbewerbsverbot sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit in Stiftungsangelegenheiten.

Ermessensspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen (z.B. Vermögensanlage)

Des Weiteren ist der Vorstand im Prinzip „nur" verpflichtet, den im Stiftungsgeschäft verankerten Stifterauftrag zu erfüllen, d.h. die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung der Zwecke.[3] Ebenso wie dem Geschäftsleiter eines Unternehmens ist Stiftungsvorständen ein haftungsfreier Ermessensspielraum bei „unternehmerischen Entscheidungen" einzuräumen, der inhaltlich keiner richterlichen Kontrolle unterliegt (analog zu § 93 Abs. 1 S. 2 AktG).[4] Für einen solchen Ermessensspielraum spricht, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu treffen sind, weil es – aus der Perspektive ex ante – zumeist nicht nur *eine* „richtige" Entscheidung darüber gibt, wie ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Unter bestimmten

3 *Vgl. § 80 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Landesstiftungsgesetzen, etwa § 7 Abs. 1 S. 2 StiftG BaWü, § 6 Abs. 1 StiftG Bremen.*

4 *Vgl. dazu ausführlich Gollan, Anna Katharina: Vorstandshaftung in der Stiftung. Eine Untersuchung zur Anwendbarkeit der Business Judgment Rule. Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, S. 267 ff.*

Voraussetzungen steht es dem Stiftungsvorstand also frei, sich so oder anders zu entscheiden. Die Reichweite des Ermessensspielraums kann jedoch durch das Stiftungsgeschäft oder die Satzung beschränkt sein.

Zu unternehmerischen Entscheidungen gehören nicht nur die Wahl von Fördermaßnahmen, das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie die Binnenorganisation einer Stiftung (z.B. ihre Geschäftsstelle), sondern insbesondere auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Innerhalb dieses Bereiches liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn der Stiftungsvorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Erforderlich ist also vor allem eine sorgfältige Vorbereitung der Entscheidung. Aus den Regelungen des Stiftungsrechts (z.B. dem Sparsamkeitsgebot) ergibt sich nichts anderes. Auch das Gemeinnützigkeitsrecht erkennt einen solchen Vertretbarkeitsspielraum der Organe an.

TIPP *Bereiten Sie Entscheidungen rund um die Vermögensanlage sorgfältig vor und dokumentieren Sie die Entscheidungsfindung.*

Was die Verantwortung der Stiftungsorgane bei Entscheidungen über die Vermögensanlage betrifft, enthalten die Landesstiftungsgesetze keine spezifischen Regelungen. Fehlen besondere Vorgaben des Stifters, hat sich der Vorstand allein am Wohle der Stiftung und ihrem Zweck zu orientieren. Bei seiner freien Entscheidung über die Vermögensanlage darf der Stiftungsvorstand jedoch nicht den unternehmerischen Ermessensspielraum überschreiten.

Leitplanken für den unternehmerischen Ermessensspielraum
Üblicherweise hält sich eine unternehmerische Entscheidung – auch über die Vermögensanlage – im Rahmen des durch § 93 Abs. 1 S. 2 AktG analog eingeräumten Ermessens, wenn:
- sie nicht gegen die Stiftungsverfassung (und darauf basierenden Anlagerichtlinien) verstößt,
- der Stiftungsvorstand sie nicht „ins Blaue hinein", sondern auf der Grundlage angemessener Informationen getroffen hat und
- er sich dabei am Wohle der Stiftung orientiert, d.h. etwa den Stifterwillen oder die Art des gestifteten Vermögens berücksichtigt hat.

Doch wann genau überschreitet ein Stiftungsvorstand diese Grenze und macht sich damit gegebenenfalls haftbar? Das Grundstockvermögen ist nach dem Grundsatz der Vermögenserhaltung der Landesstiftungsgesetze grundsätzlich zu erhalten und rentierlich anzulegen, um die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendigen Erträge zu generieren.[5] Daraus ergeben sich jedoch keine spezifischen Anforderungen an die Art und Weise der Vermögensanlage.

ACHTUNG *Das bloße Vorliegen von Anlageverlusten führt nicht per se zur Haftung!*

Des Weiteren ist festzustellen, dass das bloße Vorliegen von Anlageverlusten nicht bereits eine Pflichtverletzung darstellt. Eine Pflichtverletzung kann lediglich in einer objektiv fehlerhaften Anlageentscheidung selbst liegen. Bewegt sich diese Entscheidung jedoch im Rahmen des zugestandenen unternehmerischen Ermessensspielraums, so hat der Stiftungsvorstand nicht pflichtwidrig gehandelt.

5 Vgl. nur etwa § 7 Abs. 2 S. 1 StiftG BaWü, § 7 Abs. 1 S. 1 StiftG Bremen, § 6 StiftG Hessen.

Sind diese Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt, liegt in aller Regel eine objektive Pflichtverletzung vor. In diesem Fall haftet der Vorstand grundsätzlich bereits für jede Form der Fahrlässigkeit.

Da das Stiftungsvermögen rentierlich anzulegen ist, liegt immer dann eine Pflichtverletzung vor, wenn das Vermögen völlig ertraglos verwaltet wird. Demgegenüber kann aber auch eine allzu risikoreiche Vermögensanlage eine Pflichtverletzung begründen.[6] Im Einzelfall, insbesondere bei großen Stiftungsvermögen, ist es dabei denkbar, dass eine Beimischung einzelner, für sich allein betrachtet (zu) riskanter Investments zur Risikostreuung zulässig ist, da nach der modernen Portfoliotheorie das Rendite-Risiko-Profil des Gesamtportfolios maßgebend ist – nicht das einer einzelnen Anlage.

ACHTUNG *Wird das Vermögen völlig ertraglos oder zu risikoreich verwaltet, verletzt der Vorstand seine Pflichten!*

b) Subjektive Verantwortlichkeit bei der Pflichtverletzung

Zu vertreten hat der Vorstand einer Stiftung gemäß §§ 280 Abs. 1, 276 BGB grundsätzlich Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Unter Vorsatz ist das Wissen und das Wollen eines pflichtwidrigen Erfolges zu verstehen.[7] (Einfach) *Fahrlässig* handelt nach der Definition des § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr (objektiv) erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. *Grobe Fahrlässigkeit* ist gegeben, wenn die erforderlichen Sorgfaltspflichten sogar in besonders schwerem Maße verletzt wurden. Dies ist dann der Fall, wenn nicht das beachtet wurde, was in einer konkreten Situation jedem hätte einleuchten müssen.[8]

Die Unterscheidung zwischen (einfacher) Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit ist insbesondere dann relevant, wenn ein Vorstand in den Genuss einer Haftungsprivilegierung kommt, bei der er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Dies betrifft nach §§ 86 S. 1, 31a Abs. 1 BGB zum einen Stiftungsvorstände, die unentgeltlich oder für eine Vergütung von maximal 720 Euro pro Jahr tätig sind. Zum anderen kann eine derartige Haftungsprivilegierung auch in der Satzung vorgesehen sein und unabhängig von der Vergütung sämtliche Vorstände umfassen.

Dabei enthält § 280 Abs. 1 S. 2 BGB eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der Vorstand für die Pflichtverletzung verantwortlich ist. Will der Vorstand diese Vermutung widerlegen, muss er also nachweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in Anlehnung an § 93 Abs. 1 S. 1 AktG angewandt hat.[9]

FALLBEISPIEL

Der Vorstand einer Stiftung bekommt von einem seiner Vorstandsmitglieder eine Immobilie angeboten, die sich auf einem mit Altlasten verseuchten Grundstück befindet. Obwohl der Vorstand weiß, dass der Wert aufgrund der Umweltbelastungen erheblich beeinträchtigt ist, erwirbt er das Grundstück für die Stiftung zu einem ortsüblichen Preis.

6 Palandt/Ellenberger, § 86 Rn. 1 m.w.N.
7 BGH, NJW 1965, 962/63.
8 BGHZ 10, 16; BGH, NJW 2007, 2988.
9 Vgl. BGH, NJW 2003, 358; ZIP 2007, 322 für die GmbH und zur Genossenschaft.

Rechtliche Bewertung: Der Vorstand hat eine vorsätzliche Pflichtverletzung begangen und der Stiftung einen Vermögensschaden zugefügt, da er sich mit Wissen und Wollen vertraglich zur Zahlung eines ortsüblichen Kaufpreises für ein minderwertiges Grundstück verpflichtet hat.

Variante 1: Wie der Ausgangsfall – allerdings hat der Vorstand das Grundstück von einem Dritten erworben und hatte keine Kenntnis von den Altlasten. Aus Kostengründen hat er es unterlassen, ein Wertgutachten über das Grundstück einzuholen.

Rechtliche Bewertung: Der Vorstand hat grob fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen und der Stiftung einen Vermögensschaden zugefügt, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen hat, indem er ohne ein Wertgutachten zu beauftragen den Kaufvertrag geschlossen hat.

Variante 2: Der Vorstand erwirbt ein bebautes Grundstück, das mit Blick auf die letzten zehn Jahre für die Zukunft eine gute Rendite erwarten lässt. Allerdings hat der Vorstand übersehen, dass in der Nähe eine Landstraße zu einer Schnellstraße ausgebaut wird, was die Wohnqualität künftig erheblich beeinträchtigen wird. Dadurch werden die Renditeerwartung und der Wert der Immobilie deutlich geschmälert.

Rechtliche Bewertung: Der Vorstand hat leicht fahrlässig gehandelt, indem er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Er hat sich vor dem Kauf nicht ausreichend über wertvermindernde Umstände in Bezug auf die Immobilie informiert.

§ 2. Steuerrechtliche Haftung

In steuerrechtlicher Hinsicht bestehen im Wesentlichen drei Haftungsfallen für Stiftungsvorstände, die nachfolgend erläutert werden.

Auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung in Steuerangelegenheiten kann dem Vorstand eine Haftung drohen.

2.1. Haftung bei der Verletzung steuerlicher Pflichten

Laut Abgabenordnung (AO) haben die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person – bei der rechtsfähigen Stiftung ist das gemäß §§ 86 S. 1, 26 BGB der Vorstand – ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Abgabe richtiger und vollständiger Steuererklärungen sowie zur Entrichtung von Steuern (§§ 69, 34 Abs. 1 S. 1 AO). Werden diese steuerlichen Ansprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht (oder nicht rechtzeitig) erfüllt, kann auf den Stiftungsvorstand durchgegriffen werden. Dieser haftet dann – neben der Stiftung – umfassend für die Steuerschuld der Stiftung als Haupt(steuer)schuldner. Insoweit entsteht gemäß § 44 AO eine Gesamtschuldnerschaft. Dies bedeutet, dass sich die Finanzverwaltung als Gläubiger einen der Schuldner zur Begleichung der Schuld aussuchen kann.

Verfahrensrechtlich erfolgt die Inanspruchnahme des Vorstandes gemäß § 191 AO mittels Haftungsbescheid. Der Finanzverwaltung steht hierbei ein

Ermessen zu, ob sie den Bescheid gegenüber der Stiftung oder dem Vorstand erlässt. Keinesfalls muss sie zunächst gegen die Stiftung vorgehen und hier einen erfolglosen Vollstreckungsversuch abwarten. Zivilrechtliche Haftungsprivilegien, etwa gemäß §§ 31a Abs. 1, 86 S. 1 BGB (oder vertraglich vereinbarte), haben im Außenverhältnis gegenüber dem Finanzamt keine Wirkung.

ACHTUNG *Zivilrechtliche Haftungsprivilegien gelten nicht gegenüber dem Finanzamt!*

2.2. Ausstellerhaftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuerrecht enthalten spezielle Haftungstatbestände für den Fall, dass eine gemeinnützige Organisation vorsätzlich oder grob fahrlässig, also verschuldet, eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt. Die sogenannte Ausstellerhaftung für fehlerhafte „Spendenquittungen" ist in § 10b Abs. 4 S. 2, 1. Alt. EStG, § 9 Abs. 3 KStG sowie § 9 Nr. 5 S. 7 GewStG normiert. Sie kommt zur Geltung, wenn die steuererheblichen Angaben nicht der objektiven Rechtslage entsprechen – also die Zuwendungsbestätigung unrichtige Angaben enthält.

Es haftet aus steuerrechtlicher Sicht unmittelbar nur der Aussteller einer falschen Zuwendungsbestätigung, d.h. in aller Regel die Stiftung und nicht die sie vertretende natürliche Person.[10] Mittelbar entsteht für den Stiftungsvorstand jedoch ein Haftungsrisiko: Hat er die Ausstellung intern zu verantworten, kann die Stiftung im Innenverhältnis nach zivilrechtlichen Maßstäben Regress beim Vorstand nehmen.

Mittelbares Haftungsrisiko bei fehlerhaften Spendenquittungen

FALLBEISPIEL

Ein ehemaliges Vorstandsmitglied reist zu einer Preisverleihung der Stiftung mit dem Zug an. Nach der Veranstaltung wendet es sich an die Geschäftsstelle und bittet um eine Spendenbescheinigung in Höhe der Reisekosten, um die Stiftung nicht unnötig mit Kosten zu belasten. Daraufhin stellt der amtierende Vorstand eine entsprechende Bestätigung aus.

Rechtliche Bewertung: Die Zuwendungsbestätigung hätte nicht ausgestellt werden dürfen, da der ehemalige Vorstand keinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gegenüber der Stiftung hat. Es handelt sich demnach um eine unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigung.

2.3. Veranlasserhaftung bei fehlerhafter Verwendung von Zuwendungen

Wer veranlasst, dass steuerbegünstigte Zuwendungen nicht für die in der Spendenbescheinigung genannten Zwecke verwendet werden, haftet dafür gemäß § 10b Abs. 4 S. 2, 2. Alt. EStG, § 9 Abs. 3 S. 3 KStG und § 9 Nr. 5 S. 9 GewStG. Haftungsschuldner können zum einen der Empfänger der Zuwendung, also die Stiftung selbst, zum anderen – nachrangig – die für die Stiftung handelnden natürlichen Personen sein[11], die veranlasst haben, dass eine Zuwendung nicht für die in der Bestätigung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wurde, z.B. Vorstandsmitglieder der Stiftung.

Änderungen durch Gesetzesreform 2013 (siehe Stiftungsinfo Nr. 2)

10 BFH XI R 123/96 v. 24. 4. 02, BStBl II 03, 128; EStH 10b.1 „Spendenhaftung".
11 Gemäß § 10b Abs. 4 S. 4 EStG.

Bei der Fehlverwendung von Spendenmitteln wird seit der Reform durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes nicht mehr von einer verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung ausgegangen. Die Haftungstatbestände sind seit 2013 auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt[12] und entsprechen dem Haftungsmaßstab für falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen (vgl. § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG).

Für Haftungstatbestände vor dem Veranlagungszeitraum 2013 haftet der Vorstand allerdings weiterhin verschuldensunabhängig, ohne dass er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben muss.

§ 3. Haftung bei Kollegialorganen

Fehlen spezifische Regelungen, ist jedes Vorstandsmitglied für alle Aufgaben und Entscheidungen voll verantwortlich!

Häufig wird ein Stiftungsvorstand nicht nur durch eine, sondern durch mehrere natürliche Personen repräsentiert. Doch wie verteilt sich die Haftung z.B. bei Entscheidungen über die Vermögensanlage auf die einzelnen Vorstandsmitglieder? Grundsätzlich gilt: Wurde keine besondere Regelung über die Verteilung der Vorstandsaufgaben getroffen, ist jedes Vorstandsmitglied für alle Aufgaben vollumfänglich zuständig und verantwortlich.

Liegen (interne) Zuständigkeitsregelungen vor, kann dies die haftungsrechtliche Verantwortung beschränken. Das in seinem Ressort nicht betroffene Vorstandsmitglied kann sich grundsätzlich darauf verlassen, dass das zuständige Vorstandsmitglied seiner zugewiesenen Aufgabe ordnungsgemäß nachkommt.

Allerdings verbleiben bei jedem Vorstandsmitglied allgemeine Überwachungspflichten, die zum Tragen kommen und die Allzuständigkeit wieder aufleben lassen, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ein Vorstandsmitglied die ihm zugewiesene Aufgabe nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt bzw. erfüllen kann.

ACHTUNG *Auch beim Ressortprinzip bestehen Unterrichtungs-, Informations- und Überwachungspflichten.*

Zudem haben alle Vorstandsmitglieder Unterrichtungs- und Informationspflichten: Auch nach einer entsprechenden Regelung nicht zuständige Ressortvorstände müssen sich allgemein, etwa in Vorstandssitzungen, über andere Ressorts unterrichten lassen und deren Vorstände selbst aktiv informieren. Verletzt ein Vorstandsmitglied diese Überwachungspflicht, kann es auch für Fehler in „fremden" Ressorts zur Verantwortung gezogen werden.

12 *Vgl. BT-Drs. 17/11316 S. 15, rechte Spalte.*

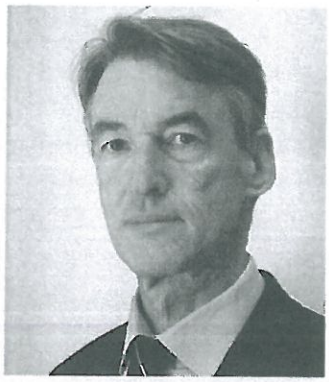

Interview mit Andreas Münch, Referatsleiter Stiftungsrecht, Mitwirkungsangelegenheiten bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin

1. Was raten Sie einem frisch gebackenen Stiftungsvorstand auf die Frage, wie er sich gegen eine persönliche Haftung aufgrund von Verlusten im Bereich der Vermögensanlage wappnen kann?

Münch: Zunächst einmal würde ich ihm erklären, dass Verluste bei der Vermögensanlage nicht automatisch bedeuten, dass der Vorstand haftet. Natürlich müssen sich Stiftungsvorstände stets darüber im Klaren sein, dass sie mit der Verwaltung fremden Vermögens betraut sind. Das heißt: Die Risikobereitschaft bei der Anlage des eigenen Vermögens darf kein Maßstab für die Anlage des Stiftungsvermögens sein. Es gibt eine Reihe von Grundregeln, die man bei der verantwortungsvollen Verwaltung fremden Vermögens beachten muss, wie die vorliegende Stiftungsinfo zutreffend darstellt. Wer diese Grundregeln beachtet, ist im Prinzip auf der sicheren Seite. Wer sich dennoch zusätzlich absichern möchte, kann eine D&O-Versicherung abschließen (siehe auch 4.5, S. 13).

2. Wie schafft die Stiftungsaufsicht die Balance zwischen der Aufklärung über Risiken und der Motivation für dieses so wichtige Ehrenamt?

Wir machen deutlich, dass die Risiken gut beherrschbar sind. Wer gewissenhaft handelt und die Grundregeln für die Anlage eines fremden Vermögens beachtet, kann kaum etwas falsch machen, d.h. zumindest nicht persönlich in Haftung genommen werden.

3. Welche Aspekte der Vorstandstätigkeit bergen Ihrer Meinung nach die größten Haftungsrisiken?

In der Praxis ergeben sich Haftungsfragen hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung gegenüber den Finanzämtern. Wenn Vorstände unvollständige oder trotz wiederholter Mahnungen keine Angaben gegenüber den Finanzbehörden machen, kann die Steuerbegünstigung entzogen werden. Die dadurch für die Stiftung fällig werdenden Steuern und Gebühren stellen sich als Schaden bei der Stiftung dar, für den der Vorstand insbesondere bei säumigem Handeln ersatzpflichtig ist.

4. Inwieweit wirken sich niedrige Zinsen auf Haftungsrisiken aus?

Sie können unter Umständen zu riskanteren Anlagen verleiten, weil man sich davon höhere Erträge verspricht. Möglicherweise verstoßen Stiftungsvorstände damit aber gegen die wiederholt angesprochenen Grundregeln einer verantwortungsvollen Vermögensanlage. Wenn Stiftungsvorstände entsprechenden Versuchungen widerstehen, besteht jedoch kein erhöhtes Haftungsrisiko.

Uns ist natürlich auch bewusst, dass es für Stiftungen unbefriedigend ist, aufgrund der niedrigen Zinsen weniger Geld zur Verfügung zu haben, um die Stiftungszwecke zu erfüllen – oder sogar Einsparungen und Kürzungen notwendig sind. Aber bitte bedenken Sie: Eine Stiftung ist in der Regel auf ewig angelegt. Und die derzeitige Niedrigzinsphase ist vermutlich nur eine vorübergehende Durststrecke.

5. Inwieweit wurden Stiftungsvorstände von Ihrer Behörde in der Vergangenheit haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen?

In den letzten zehn Jahren haben wir nur ganz vereinzelt Anlass gesehen, intensiver zu prüfen, ob Vermögensverluste bei einer Stiftung auf schuldhafte Fehlentscheidungen der Stiftungsorgane zurückzuführen waren. In keinem einzigen dieser Fälle sind wir dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Schadenersatzpflicht bestand. Daraus dürfte zu folgern sein, dass Stiftungsvorstände sich der Problematik bewusst sind und sich verantwortungsvoll verhalten.

6. Hand aufs Herz, Herr Münch: Eine Stiftung möchte Sie persönlich als ehrenamtlichen Vorstand gewinnen. Würden Sie diese mit Blick auf bestehende Haftungsrisiken annehmen?

In jedem Falle: Ja. Wer sich informiert und gewissenhaft vorgeht, muss keine Haftung befürchten.

7. Inwieweit ist die Stiftungsbehörde Ansprechpartnerin zum Thema Vermögensanlage von Stiftungen? Was kann sie in diesem Zusammenhang leisten – und was nicht?

Die Vermögensanlage gehört zum ureigenen Verantwortungsbereich der Stiftungsorgane, der nicht auf die Stiftungsbehörden verlagert werden kann. Die Stiftungsbehörde ist Aufsichtsbehörde. Sie kontrolliert die Rechtmäßigkeit des Handelns der Stiftungsorgane, nicht die Zweckmäßigkeit. Bei der Vermögensanlage spielen aber Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte die entscheidende Rolle. Die Aufsichtsbehörde kann daher nur den Rahmen für eine zulässige Vermögensanlage – die erwähnten Grundregeln für die verantwortungsvolle Verwaltung fremden Vermögens – abstrakt darstellen, nicht aber einzelne Anlageprodukte oder das Gesamtportfolio einer Stiftung konkret bewerten.

4. Schutzmöglichkeiten vor zivil- und steuerrechtlicher Haftung

§

4.1. Anlagerichtlinien per Vorstandsbeschluss festlegen

Verbindliche Anlagerichtlinien haben zum Ziel, die wesentlichen Eckpunkte der Vermögensbewirtschaftung vonseiten der Stiftung selbst festzulegen und auch auf diese Weise den Stifterwillen umzusetzen. Die Vorgaben der Anlagerichtlinie dürfen den gegebenenfalls vom Stifter in der Stiftungssatzung gesetzten Handlungsspielraum nicht überschreiten. Sie dienen der Selbstbindung des Vorstands, lassen sich aber auch als Grundlage für den Auftrag zur externen Vermögensverwaltung einsetzen (siehe Kasten folgende Seite).

Auch im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage empfiehlt es sich, Anlagerichtlinien aufzustellen. Zwar kann deren Aufstellen allein nicht die Haftung aushebeln. Anlagerichtlinien sind aber ein geeignetes Mittel, um Stiftungsorganen einen Handlungsleitfaden zu geben, wie ihre Entscheidungen im Rahmen der Vermögensanlage den Anspruch an eine gewissenhafte Geschäftsleitung erfüllen können. Das kann selbstverständlich nur der Fall sein, wenn die Vorgaben der Anlagerichtlinien ihrerseits den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen genügen.

Aus rechtlicher Sicht grenzen Anlagerichtlinien dabei den Ermessensspielraum des Vorstands bei der Vermögensanlage ein. Ein Verstoß gegen einmal beschlossene Regularien bedeutet meist, dass bei Vermögensverlusten der dafür verantwortliche Vorstand haftbar gemacht werden kann. Anlagerichtlinien sollten daher regelmäßig (z.B. alle drei bis fünf Jahre) einer gründlichen stiftungsinternen Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert werden.

ACHTUNG *Wer Anlagerichtlinien missachtet, kann bei Vermögensverlusten haftbar gemacht werden.*

4.2. Gründe für Entscheidungen schriftlich festhalten

Bei jeder einzelnen Anlageentscheidung sollte nicht nur eine entsprechende Anlagerichtlinie „abgearbeitet" werden. Vor allem ist es aus Gründen der besseren Beweisbarkeit im Streitfall dringend zu empfehlen, daneben die zu einer Anlageentscheidung führenden Erwägungen schriftlich zu dokumentieren. Falls eine solche Entscheidung nicht in einem offiziellen Protokoll (z.B. von der Vorstandssitzung) enthalten ist, sollte das zuständige Vorstandsmitglied einen eigenen Vermerk verfassen.

TIPP *Dokumentieren Sie Ihre Entscheidungen schriftlich!*

4.3. Externe Vermögensanlage- / Steuerberatung hinzuziehen

Fehlt dem Stiftungsvorstand selbst das steuerrechtliche Know-how oder das Wissen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, sollte kompetenter Rat von Dritten eingeholt werden, um eine Pflichtverletzung zu vermeiden und Haftungsrisiken zu reduzieren. Dabei ist es durchaus möglich, die Vermögensverwaltung einer Stiftung gänzlich auf externe Anlageexperten zu übertragen. Dabei darf der Vorstand allerdings nicht irgendjemandem blind vertrauen, sondern er muss eine vernünftige, nachvollziehbare Auswahlentscheidung treffen. Darüber hinaus trägt der Vorstand Verantwortung dafür, dass auch externe Dienstleister die Anlagerichtlinien der Stiftung einhalten. Insofern trifft ihn eine laufende Kontrollpflicht, die er in angemessener Weise auszuüben hat.

Kontrollpflicht bei externen Dienstleistern

Mögliche Inhalte von Anlagerichtlinien[13]

Die folgenden Überschriften markieren mögliche und wesentliche Inhalte von Anlagerichtlinien:

1. Präambel

2. Anlagestrategie

Hier können Leitlinien der Vermögensanlage dargelegt werden, wie z.B. ein grundsätzlich aktiver oder passiver Managementansatz oder die Wahl zwischen einer internen bzw. externen Vermögensverwaltung. Auch kann und sollte eine Pflicht der Organe zur möglichst breiten Streuung der Anlageprodukte und -klassen zur Verringerung des allgemeinen Portfoliorisikos (Diversifikation) verankert werden.

3. Anlageziele

Die Anlageziele sollten möglichst klar, erreichbar und kontrollierbar formuliert werden. Als Mindestinhalt bieten sich das anzulegende Gesamtvermögen, die Ertragsziele sowie Risikokennzahlen an. Denkbar ist auch die Definition einer Vergleichsgröße (Benchmark) zur Messung des relativen Anlageerfolges.

4. Zugelassene Anlageklassen / -produkte

Wichtig ist es insbesondere, die zugelassenen (oder nach dem Ausschlussprinzip: gerade die ausgeschlossenen) Anlage- und Risikoklassen konkret zu benennen und eine Mindestbonität der Schuldner festzulegen. Zudem erscheint es in der Regel sinnvoll, zumindest einen Korridor für den höchsten Anteil einzelner Anlageklassen zu definieren (z.B. maximal 30 Prozent Aktien).

5. Anlässe für den Kauf / Verkauf

Solche Anlässe können etwa eine Herabstufung des Bonitätsratings eines Schuldners unter ein vorher definiertes Mindestniveau oder das Steigen eines Aktienengagements über einen vorher definierten Wertzuwachs sein.

6. Zuständigkeiten und Verfahren

Es sollte genau (und schriftlich) fixiert werden, welches Vorstandsmitglied welche Aufgabe bei der Vermögensanlage zu erfüllen hat.

Ggf. des Weiteren:

7. Controlling, Prüfung / Anlagebeirat

8. Auswahl externer Vermögensberater

13 Mit Formulierungsbeispielen im Detail nachzulesen in Falk, Hermann: Vermögensanlage. Stiftungsvermögen professionell verwalten – ein Leitfaden. StiftungsRatgeber, Band 6. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2011, S. 61 ff.

4.4. Ressorts innerhalb des Vorstands zuweisen

Durch eine konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands einer Stiftung lässt sich das Haftungsrisiko aufgrund grundsätzlich geringerer (Überwachungs-)Pflichten der nicht für die Vermögensanlage zuständigen Ressortvorstände reduzieren (siehe 3.). Ein weiterer Vorteil: Das für die Vermögensanlage zuständige Vorstandsmitglied kann sich ausschließlich dieser (anspruchsvollen) Aufgabe annehmen.

Die Aufgabenverteilung reduziert das Haftungsrisiko.

4.5. Abschluss einer D&O-Versicherung prüfen

Kommt es trotz der vorgenannten Schutzmöglichkeiten zum Haftungsfall, sichert eine D&O-Versicherung (Director's and Officer's Liability) sowohl den Vorstand als auch die Stiftung ab. Ein Vorstand wird im Haftungsfall, bei dem er mit seinem gesamten (!) Privatvermögen haftet, im versicherten Maße durch die Versicherung freigestellt, solange er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die Stiftung wiederum versichert sich im Rahmen der D&O-Versicherung gegen das Insolvenzrisiko ihres haftenden Vorstandes. In der Regel schließt die Stiftung diese Versicherung für ihren Vorstand ab.

TIPP *Mitgliedsstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen haben die Möglichkeit, in Kooperation mit PP Business Protection ein Versicherungspaket in Form eines Gruppenvertrages mit der Allianz Versicherungs-AG abzuschließen. Das Angebot kombiniert D&O-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.*

Diese auf den ersten Blick vorteilhaft erscheinende Schutzmaßnahme dürfte aufgrund der Höhe der Prämie allerdings eher für finanzstarke Stiftungen in Betracht kommen. Kleinere Stiftungen sollten intensiv prüfen, ob die Prämienhöhe und das zu versichernde Risiko in einem angemessenen Verhältnis stehen.

5. Strafrechtliche Haftung

§

Die Ausführungen zu strafrechtlichen Haftungsrisiken beschränken sich auf Straftatbestände, die für den Stiftungsvorstand als Organ mit herausgehobener Pflichtenstellung praktische Relevanz haben. Die Haftung im Rahmen der folgenden Normen setzt dabei stets ein (mindestens bedingt) vorsätzliches Handeln voraus. Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn ein Täter die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt und diesen billigend in Kauf nimmt.

5.1. Haftung bei Untreue

Wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer „die ihm [...] eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm [...] obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt".

Da ein Vorstand – zumindest der ressortzuständige – eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Stiftung hat, besteht bei Verlusten im Rahmen von Anlageentscheidungen die Gefahr einer strafrechtlichen Haftung. Bei solchen wirtschaftlichen Risikogeschäften ist die Prognose, ob ein Geschäft zu einem Gewinn oder zu einem Verlust führt, stets mit einem erhöhten Maß an Ungewissheit belastet. Jede geschäftliche Entscheidung, die mit einem gewissen finanziellen Aufwand und wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist, beinhaltet die Gefahr eines Verlustes. Ob ein Risikogeschäft gegen die Pflichten verstößt, ergibt sich aus dem Innenverhältnis. Das Innenverhältnis wiederum ist auszulegen unter der Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen

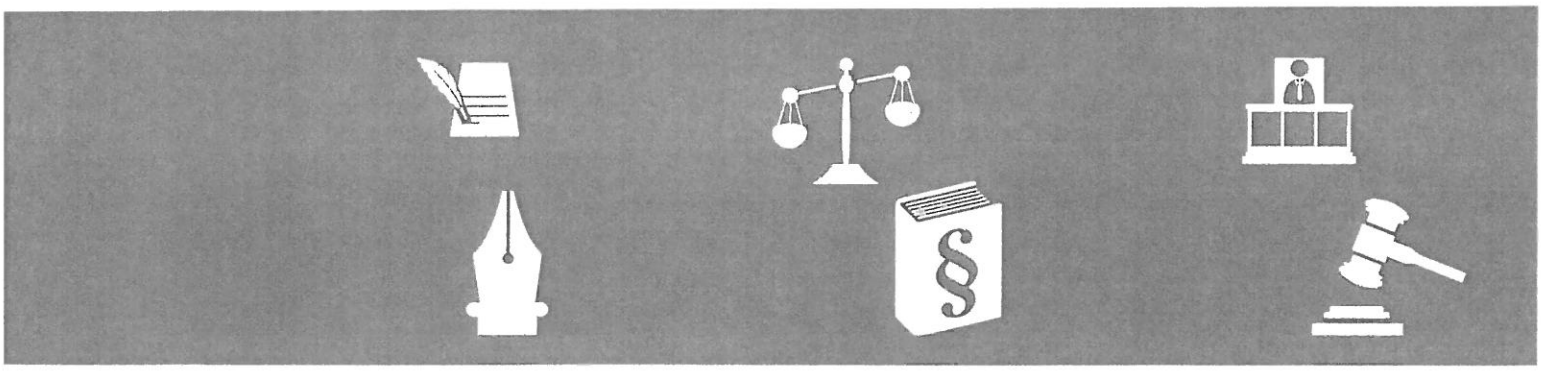

und des mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn, also der Stiftung und dem Stifterwillen bzw. der Satzung.[14]

Untreue: Gefahr der Strafbarkeit nur bei Vorsatz

Soweit nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben im Innenverhältnis das Eingehen von (bestimmten) Risiken ausgeschlossen ist, handelt ein Stiftungsvorstand, der dennoch mit dem ihm anvertrauten Vermögen riskante Geschäfte eingeht, treuwidrig und kann sich daher bei entsprechend vorsätzlichem Handeln strafbar machen.

5.2. Haftung bei Vorenthaltung oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt

Denkbar ist zudem eine strafrechtliche Haftung des Stiftungsvorstandes gemäß § 266a StGB wegen der Vorenthaltung oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt. Dieser Tatbestand setzt voraus, dass der Arbeitgeber der zuständigen Stelle die Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthält. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt gezahlt wurde oder nicht.

In den Fällen der §§ 266, 266a StGB haftet der Vorstand auch zivilrechtlich – einmal gegenüber der Stiftung und einmal gegenüber dem Sozialversicherungsträger – für Schäden gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den vorgenannten Normen.

5.3. Haftung bei Steuerhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten

Zu bedenken sind abschließend auch der Straftatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO sowie die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 377 ff. AO. Verschweigt der Vorstand beispielsweise Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig sind, bei der Abgabe der Steuererklärung der Stiftung, kann dies eine Strafbarkeit nach § 370 AO nach sich ziehen.

14 BGH v. 27.2.1975 – 4 StR 571/74; BGH v. 11.10.2000 – 3 StR 336/00, NStZ 2001, 259.